

KREISFINANZORDNUNG
für den Tischtennis-Kreis Höxter-Warburg
im Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V.

§ 1

Zweck, Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Die Kreisfinanzordnung (KFO) des TT-Kreises Höxter-Warburg dient dem Ziel, grundsätzliche Regelungen aus der Finanzordnung des Verbandes zu übernehmen und zu ergänzen, sofern deren Bestimmungen für die Verwaltung der Finanz- und Kassenangelegenheiten des TT-Kreises nicht ausreichen.
- (2) Die Finanz- und Kassenangelegenheiten des TT-Kreises Höxter-Warburg verwaltet der Kreis-kassenwart (KKW) in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Kreisvorstand.
- (3) Die Finanzwirtschaft des TT-Kreises Höxter-Warburg ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit so zu führen, dass eine jederzeitige Liquidität gewährleistet ist.
- (4) Kreditaufnahmen sind unzulässig.

§ 2

Spenden und Werbeeinnahmen

- (1) Zu erwartende Spenden sowie Einnahmen aus Anzeigenwerbung und aus kreiseigenen Veranstaltungen sind dem "Förderverein für Bezirke und Kreise des WTTV e.V." vorab in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen, damit von hier aus die rechtlichen und steuerlichen Aspekte eingehalten werden können.
- (2) Die Vorgehensweisen, Ansprechpartner und die Bankverbindung sind auf der Homepage des WTTV e.V. einsehbar unter [☞ Anschriften/Info](#) [☞ Förderverein](#) [☞ Arbeitshinweise für Bezirke und Kreise im WTTV](#).

§ 3

Abgaben, Beiträge und Gebühren

- (1) An den WTTV und TT-Bezirk OWL sind die auf ihren Jahrestagungen beschlossenen Abgaben zu leisten.
- (2) Für Zwecke des Kreises und zur Organisation des Spielbetriebes beschließt die Kreisversammlung (§ 6 Kreissatzung) zusätzliche Vereinsbeiträge. Neu aufgenommene Vereine/TT-Abteilungen sind im 1. Spieljahr befreit und zahlen im 2. Spieljahr nur die Hälfte der anfallenden Vereinsbeiträge.
- (3) Die Vereinsbeiträge sind auf jeden Verein bezogen, als Grundbeitrag und Mannschaftsmeldegebühren in Jugend- und Erwachsenenbereich aufgeteilt, im Kreisrundsreiben (KRS) bekannt zu geben.

§ 4

Vergütungen und Kostenübernahmen

- (1) Ausrichter von Kreispokalspielen und Relegationsspielen (Aufstiegs-, Abstiegs- und Meisterschaftsendspielen an neutralen Orten) erhalten eine Organisationskostenpauschale in Höhe von 5,00 € je gemeldeter Mannschaft.
- (2) Dem Ausrichter der Kreispokalendspiele wird zusätzlich zu § 4 (1) KFO die anfallende Hallennutzungsgebühr (z.Zt. bei DJK Brakel = 50,00 €) vergütet.
Weitergehende Übernahmen der Hallennutzungsgebühren sind generell nicht zu leisten.

KREISFINANZORDNUNG
für den Tischtenniskreis Höxter-Warburg
im Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V.

- (3) Ausrichtern von Kreisranglistenspielen wird je gemeldeter Spieler(in) eine Organisationskostenpauschale von 3,00 € gewährt.
- (4) Die Kreisvorstandsmitglieder und Kreisausschussmitglieder erhalten bei allen offiziell wahrzunehmenden Tätigkeiten (Kreisvorstandssitzungen etc.) Fahrtkosten von 0,30 € pro gefahrenen km und Spesen bei häuslicher Abwesenheit wie folgt:
- | | | |
|------------------------|-----------|---------------------------------------|
| a) bis zu 5 Stunden | = 7,00 € |) Dem Zahlungsempfänger obliegt es, |
| b) von 5 bis 8 Stunden | = 13,00 € |) seinen Verpflichtungen im Sinne der |
| c) mehr als 8 Stunden | = 20,00 € |) Steuergesetzgebung nachzukommen. |
| d) mehr als 12 Stunden | = 24,00 € |) |
- (5) Auslagen (Porto, Telefon, Schreibmaterial usw.), die im Auftrag des Kreises entstehen, werden gegen Nachweis erstattet.
- (6) Die Kreismannschaftsmeister (nicht Staffelsieger) erhalten zur aktuellen Meisterehrung eine Meisterurkunde und für die Spieler/innen je nach Mannschaftssollstärke 6 (sechs) bzw. 4 (vier) Medaillen. Bei Bedarf dürfen sich die Vereine auf eigene Kosten weitere Medaillen hinzubestellen.
- (7) Die Kreispokalsieger erhalten eine Siegerurkunde und die Spieler(innen) zur aktuellen Siegerehrung am Endspieltag zum 1. Platz drei Goldmedaillen und zum 2. Platz drei Silbermedaillen. Bei Bedarf dürfen sich die Vereine auf eigene Kosten weitere Medaillen hinzubestellen.
- (8) Die Organisationskostenpauschale zur Ausrichtung der Kreismeisterschaften wird auf 1.600,00 € festgesetzt. Von dieser Pauschale werden die Verbandsabgaben und die Kosten für den Oberschiedsrichter (OSR) in Abzug gebracht.
- Die Kosten für Urkunden und Pokale im Jugendbereich übernimmt der Kreis.
- Der Zuschuss wird nach der Veranstaltung an den ausrichtenden Verein überwiesen, sobald die Belege über die Verbandsabgaben und OSR-Kosten eingereicht werden.
- (9) Für den Kreisentscheid der Minimeisterschaften wird dem Ausrichter eine Organisationskostenpauschale in Höhe von 200,00 EUR vergütet.

§ 5

Rechnungslegung

- (1) Der KKW hat für den Kreisvorstand Rechenschaft zu legen über die in einzelne Posten gegliederten Einnahmen und Ausgaben jedes abgelaufenen Geschäftsjahres.
- (2) Der Kassenbericht bzw. Jahresabschluss ist im Rahmen des vom WTTV vorgegebenen DATEV-Kontenplanes möglichst in Form einer Einnahme-/Überschussrechnung sowie in Gegenüberstellung der beiden letzten Rechnungsjahre zu erstellen und als Tischvorlage der Kreisversammlung zur Genehmigung zuzuleiten.
- (3) Die Kreisfachwarte und Kreisstaffelführungen haben grundsätzlich alle Zahlungsvorgänge und Angelegenheiten, die eine Geldbewegung in der Kreiskasse nach sich ziehen (Gutschriften, Belastungen, Ordnungsstrafen usw.), zeitnah und öffentlich im Kreisrundsreiben bekannt zu machen.
- (4) Das Kreisrundsreiben ist offizielles Mitteilungsblatt des Tischtenniskreises Höxter-Warburg und dient dem KKW unabdingbar als Abrechnungsmittel mit den Vereinen.

**KREISFINANZORDNUNG
für den Tischtenniskreis Höxter-Warburg
im Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V.**

§ 6

Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist von den in der Kreisversammlung gewählten Kassenprüfern dahin gehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des TT-Kreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.
- (2) Die Kassenprüfer haben Art und Umfang der Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung in einem schriftlichen Prüfungsbericht mit Bestätigungsvermerk zusammenzufassen und der Kreisversammlung zuzuleiten.

§ 7

Ordnungsstrafen

Der Kreisvorstand und die spielleitenden Stellen (Staffelführung) müssen in Ausführung des § 15 (3) KWO gegen Vereine, Mannschaften und Spieler(innen) ihres Zuständigkeitsbereiches bei entsprechenden Verstößen folgende in WO DTTB Abschnitt A Nr. 20 genannten „automatischen Strafen“ als Mindeststrafen aussprechen:

	<u>Jugend</u>	<u>Erwachsene</u>
a) Verstoß gegen WO G 3.1. Abs. 3, J 2, K3 Nichtantreten einer Mannschaft unterste Vereinsmannschaft	25,00 € 5,00 €	100,00 € 25,00 €
b) Verstoß gegen WO G 3.1. Abs. 3, J 2, K 3 (Wiederholungsfall) Nichtantreten einer Mannschaft unterste Vereinsmannschaft	50,00 € 10,00 €	200,00 € 50,00 €
c) Zurückziehung einer Mannschaft Unterste Vereinsmannschaft	10,00 € 5,00 €	50,00 € 10,00 €
d) Verschulden eines Spielabbruches	50,00 €	100,00 €
e) Abmeldung einer <u>Kreispokal</u> mannschaft bis 24 Std. vor Spieltermin verbleibt straffrei; für spätere Abmeldungen und Nichtantreten erfolgt Ordnungsstrafe	12,50 €	25,00 €
f) Verstoß gegen WO I 5.13.1 Vorsätzliche Falscheintragung auf dem Spielbericht und/oder in click-tt (siehe auch: WO A 20.6; z.B. Nichtantreten, täuschen ff)	50,00 €	100,00 €
g) Verstoß gegen WO B 1.1, E 4, I 4.1, I 4.3, I 4.4 Fehlende Spiel- oder Einsatzberechtigung (pro Spieler)	5,00 €	10,00 €
h) Verstoß gegen WO I 5.9 unvollständiges Antreten einer Sechser-Mannschaft im Einzel; außer bei untersten Mannschaften (pro fehlendem Spieler)	-,-	10,00 €
i) Verstoß gegen WO I 5.3 falsche Spielpaarung/en (Mannschaftsaufstellung) im Spielbericht	5,00 €	10,00 €
j) Verstoß gegen WO I 1.1.7 und/oder I 1.2 Durchführung von Mannschaftskämpfen ohne Umrandungen oder Zählgeräte	5,00 €	10,00 €
k) Verstoß gegen WO I 5.3., I 5.3.1 (unvollständig ausgefüllter Spielbericht) Spielbeginn, Spielende, Angaben zu Trikots, Zählgeräten oder Umrandungen fehlen auf dem Spielbericht	5,00 €	10,00 €

**KREISFINANZORDNUNG
für den Tischtenniskreis Höxter-Warburg
im Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V.**

	<u>Jugend</u>	<u>Erwachsene</u>
l) Verstoß gegen WO I 5.13 Fehlende oder verspätete Ergebnismeldung pro Mannschaft in click-TT	5,00 €	10,00 €
m) Verstoß gegen WO I 5.13 Fehlende oder verspätete Eintragung des Spielberichts in click-TT	5,00 €	10,00 €
n) Verstoß gegen WO I 5.13.1 Fehlerhafte Eintragung eines Spielberichts in click-TT	5,00 €	10,00 €
o) Verstoß gegen WO A 6, I 2 Spielen einer Mannschaft in nicht einheitlichen Trikots und/oder spielen in nicht sportgerechter Kleidung je Spieler/in	-,- € 5,00 €	10,00 € 10,00 €
p) Nichteinhaltung von Terminen oder Anordnungen	5,00 €	10,00 €
q) Nichteinhaltung der Meldetermine (Vereins-, Termin- oder Mannschaftsmeldung) in click-TT - pro Mannschaft	5,00 €	5,00 €
r) Verstoß gegen WO I 1.7 Austragungsstätte 30 Minuten vor der festgesetzten Anfangszeit nicht in spielbereitem Zustand	10,00 €	10,00 €
s) Verstoß gegen WO I 1.7 Austragungsstätte zur festgesetzten Anfangszeit nicht in spielbereitem Zustand	10,00 €	20,00 €
t) Verstoß gegen WO I 5.2 Fehlende Mannschaftsmeldung (Nachweis Mannschaftsaufstellung)	5,00 €	10,00 €
u) Mahngebühren	5,00 €	5,00 €
v) Unentschuldigtes Nichtantreten zu Ranglistenspielen	5,00 €	5,00 €
w) Nichtteilnahme an Kreisversammlungen	15,00 €	30,00 €
x) Unterlassene Bereitstellung des gewonnenen Wanderpokals (bei Verlust Ersatzpokal) zur Siegerehrung der Kreispokalendspiele	50,00 €	50,00 €

§ 8

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Der Kreis behält sich vor, in hier nicht geregelten Fällen Entscheidungen im Einklang mit der Finanzordnung des WTTV e.V. zu fällen.
- (2) Die vorstehende 2. Neufassung der KFO tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch die Kreisversammlung des Tischtenniskreises Höxter-Warburg in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten die in der Kreisversammlung des TT-Kreises Höxter-Warburg beschlossene
 - Originalfassung der KFO vom 23.06.2009 und
 - 1. Neufassung vom 27.06.2013
 außer Kraft.

Vörden, den 26.06.2018
gez. Wolfgang Klare
Kreisvorsitzender

Schlussbemerkung:

Vorstehende KFO wurde in der Kreisversammlung am 26 Juni 2018 unter dem TOP 9 einstimmig verabschiedet und tritt somit ab 27. Juni 2018 in Kraft.